

30. III. 1919

Donnerstag, 30. März 1919

Abonnements:
 Für Budapest mit täglich zweimaliger Zeitung: 60 Kronen, halbjährlich 28 Kronen, monatlich 2,33 Kronen. Für die Provinz mit direkter Kreuzabrechnung: 70 Kronen, halbjährlich 32 Kronen, monatlich 2,67 Kronen. Für die Provinz mit direkter Kreuzabrechnung: 80 Kronen, halbjährlich 36 Kronen, monatlich 3,00 Kronen. Für die Provinz mit direkter Kreuzabrechnung: 90 Kronen, halbjährlich 40 Kronen, monatlich 3,33 Kronen. Für die Provinz mit direkter Kreuzabrechnung: 100 Kronen, halbjährlich 44 Kronen, monatlich 3,67 Kronen. Für die Provinz mit direkter Kreuzabrechnung: 110 Kronen, halbjährlich 48 Kronen, monatlich 4,00 Kronen. Für die Provinz mit direkter Kreuzabrechnung: 120 Kronen, halbjährlich 52 Kronen, monatlich 4,33 Kronen. Für die Provinz mit direkter Kreuzabrechnung: 130 Kronen, halbjährlich 56 Kronen, monatlich 4,67 Kronen. Für die Provinz mit direkter Kreuzabrechnung: 140 Kronen, halbjährlich 60 Kronen, monatlich 5,00 Kronen. Für die Provinz mit direkter Kreuzabrechnung: 150 Kronen, halbjährlich 64 Kronen, monatlich 5,33 Kronen. Für die Provinz mit direkter Kreuzabrechnung: 160 Kronen, halbjährlich 68 Kronen, monatlich 5,67 Kronen. Für die Provinz mit direkter Kreuzabrechnung: 170 Kronen, halbjährlich 72 Kronen, monatlich 6,00 Kronen. Für die Provinz mit direkter Kreuzabrechnung: 180 Kronen, halbjährlich 76 Kronen, monatlich 6,33 Kronen. Für die Provinz mit direkter Kreuzabrechnung: 190 Kronen, halbjährlich 80 Kronen, monatlich 6,67 Kronen. Für die Provinz mit direkter Kreuzabrechnung: 200 Kronen, halbjährlich 84 Kronen, monatlich 7,00 Kronen.

PESTER LLOYD

MORGENBLATT

Abonnements:
 In Budapest, in der Administration des Pester Lloyd und in den Annoncen-Bureaus: J. Bockler, B. Eckstein, Györi & Nagy, Janus & Co., Gen. Leopold, Ant. Mezel, Rudolf Mosse, Jol. Tanczer, Ludwig Hegg, Jos. Schwarz. Generalvertretung des Pester Lloyd für Österreich und das gesamte Ausland: M. Dukas Nachfolger A.-G., Wien, Wollzeile 9. — Auch alle anderen renommierten Inseratenbüros in Österreich wie im Ausland übernehmene Anzeigen für den Pester Lloyd. Einzelnummer für Budapest und für die Provinz: Morgenblatt 30 Heller, Abendblatt 20 Heller. Morgenblatt auf den Bahnhöfen 30 Heller. Redaktion und Administration: V. Némis Valéria-utca 12. — Manuskripte werden im keinem Falle zurückgestellt. — Unfrankierte Briefe werden nicht angenommen.

66. Jahrgang.

Budapest, Sonntag, 30. März 1919

Nr. 75

Arbeiteruniversitäten und Vorbereitungskurse.

Verordnung Nr. 2179/KTE XV der Revolutionären Räteregierung:

Verordnung in Angelegenheit der Errichtung von Arbeiteruniversitäten und Vorbereitungskursen im Rahmen des Unterrichtes mittleren Grades. Beschlüsse über das Unterrichtsweisen der Revolutionären Räteregierung.

Die Räteregierung hat beschlossen, für die Zwecke der staatlichen Propaganda des Sozialismus Arbeiteruniversitäten und Vorbereitungskurse im Rahmen des Unterrichtes mittleren Grades zu errichten und sie hat zu deren Organisation Alexander Szabados in der Eigenschaft eines Beauftragten ernannt.

Die Räteregierung beschloß, daß die Erziehungs- und Unterrichtsangelegenheiten der jugendlichen Arbeiter in den Wirkungsbereich des Volkskommissariats für Unterrichtswesen gehören.

Die Räteregierung hat den Volksbeauftragten für Unterrichtswesen angewiesen, für die jugendlichen Arbeiter unter sechzehn Jahren Unterrichtsgelegenheiten zu schaffen. Die jugendlichen Arbeiter werden parallel mit ihrer Einbeziehung in den Unterricht von der Arbeit zu befreien sein.

Budapest, 28. März 1919.

Garbai m. p.

Vorsitzender der Revolutionären Räteregierung.

Georg Lukács m. p.

stellvertretender Volksbeauftragter für Unterrichtswesen.

Der Wille und die Bereitschaft zur Neuschöpfung einer Welt, die sich auf den Trümmern der alten, selbstüberlebten und überholten Gesellschaft erhebt, öffnet auch auf kulturellem Gebiete Perspektiven einer ungeahnten Entwicklung. Es gilt: Sünden von Generationen zu tilgen, Vergehen, begangen am Geiste der Wahrheit, an der Seele des Wissens, aus der Welt zu schaffen, den Höhen wissenschaftlicher Exklusivität zu zertrümmern und die ewigen Werte der Erkenntnis, des Wissens auch jenen zugänglich zu machen, denen sie bisher nicht zugänglich waren. Ruchlos muß man die Abrechnung halten und das Banner der Weltrevolution siegreich vorwärts tragen, nach innen aber soll eine rote Garde der Kultur, ein jungaufstrebendes Heer kulturgestärkter Arbeiter die neue Ordnung stützen und sichern helfen. Neue Universitäten sollen entstehen, neue Stätten des Wissens errichtet werden, Tore und Säle sollen sich öffnen jenen, die man bisher von allen Quellen der Kultur wissenschaftlich fernzuhalten wagte, die man nicht für würdig hielt, teilhaftig zu werden einer Wissenschaft, die nur für die Schreiber, die Beamten, die Gelehrten, die Advokaten, Gerolde, Führer der herrschenden Klassen geschaffen zu sein schien. Nun aber soll das mit einem Male anders werden. Durch die geöffneten Tore strömen die Massen herein, um sich hier Belehrung, um sich hier das Material zu holen für die Waffen im Kampfe gegen die Feinde des Proletariats. Und die Proletariatsjugend soll ihren Einzug halten in diese Säle, um sie mit Wissen nicht belastet, sondern bereichert wieder zu verlassen. Das Wissen wird aufhören, ein Privileg zu sein. Es muß und soll ein Gemeingut aller Arbeitenden werden. Die neu zu errichtenden Arbeiteruniversitäten werden die Schulen der neuen Weltordnung sein. Sie werden die Prediger, die Verkünder, die Lehrer, die Erklärer in hellen Scharen hinausenden und sie das Evangelium der Arbeit der neuen Gesellschaft verkünden lassen.

Aber auch die Arbeiterknaben und Jünglinge sollen nicht mehr sich selbst überlassen werden. Auch ihnen, den späteren Mitgliedern der großen Arbeitergemeinschaft, sollen sich die Schulen öffnen. Besondere Kurse sollen ihnen die geistige Nahrung bieten.

Wir stehen am Beginn einer neuen Epoche. Sie führt in aufsteigender Linie an sein Ziel, das für uns vielleicht nur Verheißung, der folgenden Generation aber ein Land der großen harmonischen Wirklichkeit ist.

Die neue Wohnungsordnung.

Politikar Girado veröffentlicht folgende neue Verordnungen:

I.

Verordnung XV, Zahl 2179 der Revolutionären Räteregierung:

§ 1. Das Budapest Centralwohnungsamt, die Budapest Bezirkswohnungsämter und die Wohnungsüberprüfungskommission, schließlich das Fremdenkontrollamt hören mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf. In Budapest und in jenen Gemeinden der Umgebung, auf

die sich die Tätigkeit des Budapest Centralwohnungsamtes bisher erstreckt hat, hört auch die Tätigkeit der neben dem Centralbezirksgerichte fungierenden Wohnungskreis aller dieser eingestellten Organe geht auf das Central-Wohnungskommissariat der Ungarischen Räterepublik über, an dessen Spitze ein dreigliedriges Direktorium steht. Die Mitglieder des Direktoriums ernannt die Räteregierung.

Alle bei den infolge der vorhergehenden Verfügung eingestellten Behörden im Zuge befindlichen Angelegenheiten sind gleichfalls als eingestellt zu betrachten.

§ 2. Heber sämtliche in Budapest und in den dem Wirkungsbereich des gewesenen Budapest Centralwohnungsamtes angehörenden Gemeinden und Städten befindlichen Räumlichkeiten (Wohnungen, Pensionen, Hotels, Geschäftslöcher, Kanzleien usw.) verfügt ausschließlich das Central-Wohnungskommissariat.

§ 3. Die in den Wirkungsbereich des Centralwohnungskommissariats gehörenden Angelegenheiten werden

1. in Budapest durch Zentralorgane,

2. in den Gemeinden der Umgebung im Wege der dort errichteten lokalen Wohnungskommissionen verfahren.

Gegen die erbrachten Beschlüsse kann bei dem Direktorium Berufung eingelegt werden. Die Berufung hindert indes den Vollzug, beziehungsweise die Einlogierung nicht.

Die in den Gemeinden der Umgebung errichteten lokalen Wohnungskommissionen sind verpflichtet, die den lokalen Bedarf übersteigenden leeren oder unbewohnten Räumlichkeiten dem Central-Wohnungskommissariat anzumelden, das diese zur Linderung der Budapest Wohnungsnote in Anspruch nimmt.

§ 4. Das Central-Wohnungskommissariat, sowie dessen in den Gemeinden der Umgebung aufgestellten lokalen Organe erbringen ihre auf die Inanspruchnahme von Wohnungen bezughabenden Beschlüsse in einem dreigliedrigen Ausschusse und führen sie sofort durch.

In den Ausschuss entsendet das Central-Wohnungskommissariat einen Angestellten, die übrigen zwei Mitglieder aber sind durch den Gewerkschaftsrat delegierte Vertrauensmänner (organisierte Arbeiter). Dieser Ausschuss entscheidet auch über den Mietzinsbetrag.

§ 5. Die Kommission stellt bei der Inanspruchnahme eines Teiles der Wohnung den Mietzins von dem zur Zeit der Teilung für die ganze Wohnung gezahlten Mietzins ausgleichend fest. Wenn der auf einzelne Teile der zur Teilung gelangten Wohnungen entfallende Mietzins höher ist als der Mietzins der im selben Hause oder in der Umgebung befindlichen ähnlichen Wohnungen, so kann die Kommission die Zinsbeträge entsprechend herabsetzen und sie berücksichtigt in Verbindung damit auch die infolge der gemeinsamen Benutzung der einzelnen Teile der Wohnung eingetretene Wertverminderung.

Für den Mietzins solcher Wohnungen, die bisher nicht vermietet waren oder für die bisher kein Mietzins gezahlt wurde, sind die in demselben Hause oder in der Umgebung für ähnliche Wohnungen gezahlten Mietzinse maßgebend.

§ 6. Die Inanspruchnahme kann sich in Anknüpfung an das hierauf bezügliche Verfahren auch auf die Benutzung jener überschüssigen Möbel erstrecken, die der durch die Inanspruchnahme Betroffenen entbehren kann und die für den Alltagsbedarf notwendig sind. Sie kann sich ferner auch auf die gemeinsame Benutzung der Küche erstrecken.

§ 7. Jedem Erwachsenen gebührt im Prinzip höchstens ein Zimmer. Eine Familie kann im Prinzip keine größere als eine dreizimmerige Wohnung bewohnen. Diese Einschränkung erstreckt sich jedoch nicht auf das Wohnzimmer, die Nebenräume, die Personal- und dienende Räumlichkeiten. Sie erstreckt sich ferner auch nicht auf die zur Ausübung des Berufes notwendigen Räumlichkeiten (Berkstätte, Atelier, Ordinations-, Arbeitszimmer usw.) Bei der Inanspruchnahme muß auch die Zahl, das Geschlecht, das Alter und die Beschäftigung der Kinder berücksichtigt werden.

§ 8. Wer bei Berücksichtigung der im § 7 enthaltenen Prinzipien über eine überflüssige Wohnung oder einen überflüssigen Wohnungsanteil verfügt, hat dies binnen acht Tagen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an gegenüber dem Central-Wohnungskommissariat schriftlich anzumelden und in der Anmeldung anzugeben, wie viel und was für Räume er freiwillig zur Verfügung stellen will.

§ 9. Wohnungsangelegenheiten der Fremden, sowie über ihre Berechtigung, sich in Budapest aufzuhalten, entscheidet das Central-Wohnungskommissariat in eigenen Wirkungsbereichen.

§ 10. Mit der Regelung der Einzelheiten wird das Direktorium des Wohnungskommissariats betraut.

§ 11. Die an das Centralwohnungskommissariat und seine Organe gerichteten Anmeldungen und

Gesuche sowie die Bescheide des Centralwohnungskommissariats und seiner Organe sind stempel- und gebührenfrei.

§ 12. Wer das Centralwohnungskommissariat durch massenhafte Einreichung unbegründeter Gesuche in seiner auf die Milderung der Wohnungsnot abzielenden Tätigkeit behindert oder diese Tätigkeit verzögert, kann mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen belegt werden.

Wer eine Wohnung, eine Lokalität oder die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände ohne Bewilligung (Wohnungslegitimation) in Anspruch nimmt, die Durchführung eines vom Central-Wohnungskommissariat, beziehungsweise einer Kommission dieses Kommissariats erbrachten Beschlusses durch Widersetzlichkeit unberechtigter Weise vereitelt, den zuständigen Behörden in Wohnungsangelegenheiten unwahre oder falsche Daten angibt oder wichtige Daten mala fide verschweigt, wer mit Wohnungen schachert sowie auch das Organ des Wohnungskommissariats, das die ihm übertragenen Pflicht absichtlich oder durch fahrlässige Unterlassung verletzt, kann vom revolutionären Gericht mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und einer Geldstrafe bis zu 50.000 Kronen bestraft werden. Wer mit Wohnungen schachert, wird in Budapest — außer der Strafe — seines Anspruches auf eine Wohnung verlustig und seine Wohnung wird mit sofortiger Wirksamkeit in Anspruch genommen.

§ 13. Diese Verordnung wird von dem Volkskommissariat für Soziale Produktion durchgeführt. Budapest, 28. März 1919.

Der Präsident der Revolutionären Räteregierung:

Garbai.

Vöhm, Volksbeauftragter für Soziale Produktion.

II.

Verordnung Nr. 2181/KTE XVII der Revolutionären Räteregierung:

§ 1. Im Sinne der Verordnung Nr. X der Revolutionären Räteregierung ist in jenen Wohnungen der durch die Räterepublik in Eigentum übernommenen Wohnhäuser, deren ganze Jahresmiete 2000 Kronen nicht übersteigt, ein um 20 Prozent geringerer Mietzins als der bisherige zu entrichten.

Diese Herabsetzung des Mietzinses tritt in bezug auf Wohnungen, deren Miete monatlich oder in noch kürzeren Zeitabschnitten entrichtet wird, vom 1. April d. J. an, in bezug auf andere Wohnungen aber vom nächsten Zinsquartal an in Wirksamkeit.

§ 2. Die Verfügungen des ersten Absatzes des § 1 finden vom 1. April dieses Jahres an auch in bezug auf die Miete der in Aftermiete befindlichen Wohnungen Anwendung.

§ 3. Diese Verordnung wird durch das Volkskommissariat für Soziale Produktion durchgeführt. Budapest, 28. März 1919.

Die Revolutionäre Räteregierung:

Garbai m. p.

Präsident der Räteregierung.

Vöhm m. p.

Volksbeauftragter für Soziale Produktion.

Die voranstehenden zwei Verordnungen werden nicht verfehlen, im Publikum die größte Befriedigung zu erwecken. Die verschiedenen Gerüchte, die in den letzten Tagen über die Pläne der Räteregierung zur Milderung der Wohnungsnot in Budapest im Umlauf gewesen sind und einen Teil der Bevölkerung heunruhigt haben, erweisen sich jetzt, angesichts der Verordnung über die Wohnungen, als vollkommen unbegründet. Diese Verordnung ist liberal und gerecht, sie berücksichtigt die Interessen der Wohnungslosen sowohl als auch die der alten Mieter, so daß sie von jedermann mit vollster Zustimmung aufgenommen werden wird. Sie verteilt gleichmäßig Licht und Luft, und zwar in des Wortes wahrster Bedeutung, sichert den Tausenden der Proletarier, die bisher infolge der unverantwortlichen Indolenz der alten, nunmehr verschwundenen Behörden kein menschenwürdiges Obdach finden konnten und mit ihren Familien in ungesunden Räumen oder in elenden Massenquartieren leben mußten, endlich eine entsprechende Unterkunft, ohne jedoch den alten Mietern überflüssige Verationen zu verurteilen oder unerträgliche Opfer aufzuerlegen. Man wird bloß die überflüssigen Räume und überflüssigen Möbel zur Verfügung stellen zugunsten derjenigen, die infolge der präkären Arbeitsverhältnisse und des unbesorgten Proletariats sich nicht in geringsten kümmernden alten Existenz bisher auf ein anständiges Heim verzichten mußten. Was den früheren Regierungen seit fast fünf Jahren nicht gelingen wollte, ist nunmehr der revolutionären Regierung mit einem Schlag gelückt. Sie hat